



MARKTGEMEINDE
WEIßENSTEIN

**- Gemeinderatssitzung 01/2024
Veröffentlichung der Beschlüsse
lt. § 45 Abs. 6 der K-AGO**

Ort:	Gemeindeamt Weißenstein
Datum:	04.04.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:23 Uhr
Zahl:	004-5/2024

FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Mitglieds des Gemeindevorstands zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Jahresabschluss 2023 der Marktgemeinde Weißenstein
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
7. Beschlussfassung über eine Gebührenbremse
8. Anpassung der Kanalgebühren
9. Anpassung der Wassergebühren
10. Verordnung des Straßennamens „Schlossblickweg“
11. Teilbebauungsplan Müllnerfeld (Stadelbach)
12. Grundstücksteilung in Stadelbach
13. Grundstücksteilung in Weißenstein
14. Schultratte Weißenstein: Grundsatzbeschluss über die Teilung
15. Dorfquartier Weißenstein: Verkauf Grundstücksnr.: 618, EZ 29, KG 75217
16. Verkauf der Parz. 692/31, KG Kellerberg - Vorvereinbarung
17. Grundsatzbeschluss über den Verkauf einer Teilfläche (Parzelle 1133/17, KG Weißenstein)
18. Grundsatzbeschluss über den Verkauf einer Teilfläche (Parzelle 1369/9, KG Weißenstein)
19. Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Materiallieferungen für das Wasserwerk
20. Sagschneider-/Mühlbacher-Quelle: Sanierung
21. Naturschwimmbad Puch: Abschluss eines Pachtvertrags
22. Kindergarten Puch: Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Kindernest
23. Kindergarten Puch: Neuerlassung einer Verordnung
24. GTS in der VS Weißenstein und Stadelbach: Neue Tarifordnung
25. Trainingsraum Puch (Greif): Beschließung einer Benützungsordnung
26. Trainingsraum Puch (Greif): Abschluss eines Mietvertrags
27. Mehrzweckhaus Töplitzsch: Abschluss von Mietverträgen
28. Dorfplatz Weißenstein: Schließung eines Vorvertrags mit dem künftigen Nahversorger
29. Fischereiordnung: Anpassungen
30. Spielplatz Stadelbach – Beschluss – **Tagesordnungserweiterung!**

FOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFASST:

Ad 5 - Jahresabschluss 2023 der Marktgemeinde Weißenstein

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2023.

Ad 6 - 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Ad 7 - Beschlussfassung über eine Gebührenbremse

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gebührenbremse so wie empfohlen.

Bericht des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weißenstein über die Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

1. Die **Marktgemeinde Weißenstein** hat einen Zweckzuschuss iHv **€ 49.000** erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016)¹ für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

- 2.1. Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Weißenstein** hat in seiner Sitzung am 4. April 2024, **ZI.004-5/2024**, den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz in folgenden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden:

- ☐ 852 Betriebe der Müllbeseitigung

- 2.2. Zur Begründung ist auszuführen, dass die Verwendung für den Müllhaushalt allen Gemeindebürgern zu Gute kommt, da jeder davon betroffen ist.

3. Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz erfolgte via **homepage der Marktgemeinde Weißenstein**.

Weißenstein, am 4. April 2024

Für den Gemeinderat der **Marktgemeinde Weißenstein**

Der Bürgermeister:

Harald Haberle

Anlage: AUSZUG aus dem Protokoll der maßgeblichen Gemeinderatssitzung(en)

Ad 8 - Anpassung der Kanalgebühren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. April 2024, ZI. 8510-1/24/AS., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

¹ Dass am 1. Jänner 2024 das Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Kraft getreten ist, hat keinen Einfluss auf den Bericht.

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden von der Marktgemeinde Weißenstein Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. August 2024: 147,67 Euro;

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) ab dem 1. August 2024: 2,29 Euro/m³

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weißenstein angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2024** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 16. Juli 2019, Zl. 8510-1/19/Gl., mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Harald Haberle
Bürgermeister

Ad 9 - Anpassung der Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (mit 16 Stimmen) folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. April 2024, Zl. 850-1/24/AS., mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2023, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG 2020, LGBl. Nr. 87/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2024a, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 20-zigfachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung bei Wasserzählertyp Q3 (Kleinwasserzähler) und mit dem 290-zigfachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung bei Wasserzählertyp DN (Großwasserzähler) festgelegt.

§ 4

Benützungsgebühr

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. August 2024	1,95 Euro.
-----------------------	------------

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

- (1) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, im Mai und im August; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 30. Juni 2020, Zahl 850-1/20/GI., mit Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Haberle

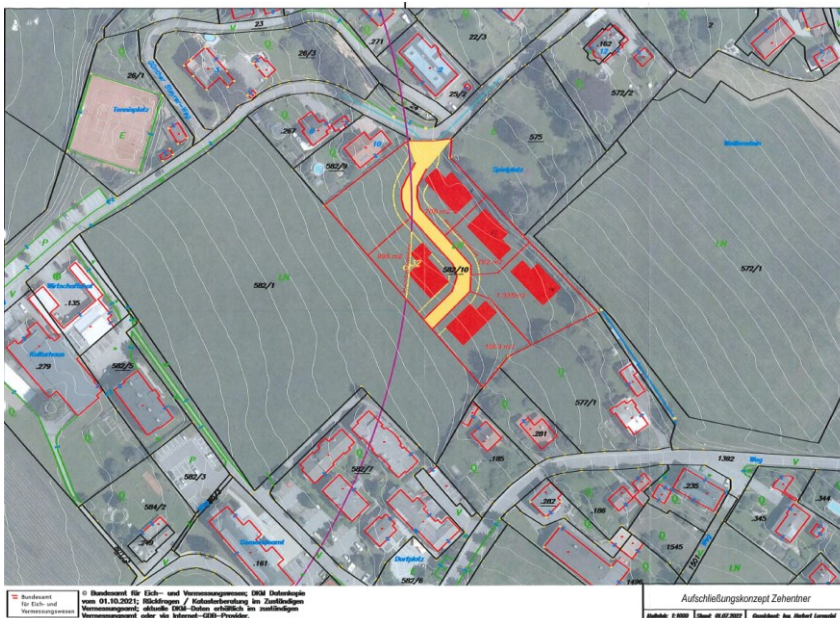
Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, GVM Fischer; die GRM Brunner, Unterrainer, Wastl, Guggenberger, Doraponti, Linder, Walder, Parisatto, Kleewein, die ESM Reicht, Langer, Auer und Oberlercher.

Gegen den Antrag stimmen: ESM Spitzer, ESM Bodner

Der Stimme enthält sich: GRM Kofler

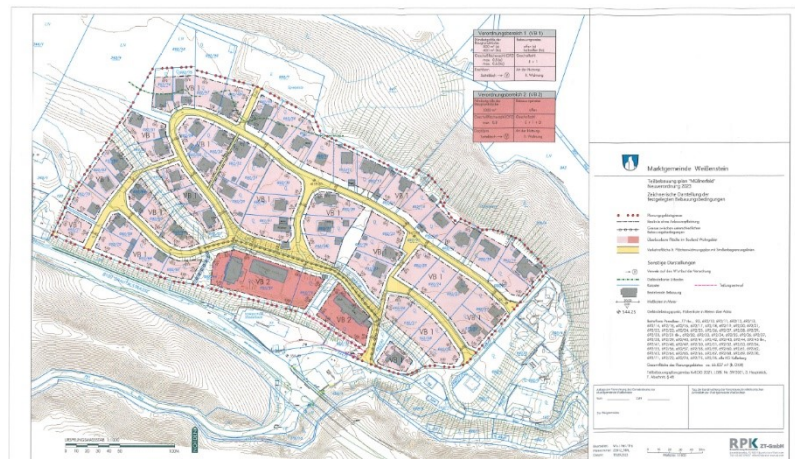
Ad 10 - Verordnung des Straßennamens „Schlossblickweg“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die im Plan angezeichneten Parzellen als Schlossblickweg zu bezeichnen.



Ad 11 - Teilbebauungsplan Müllnerfeld (Stadelbach)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den angeführten Teilbebauungsplan:





Marktgemeinde Weißenstein

Bundesland Kärnten
Politischer Bezirk Villach-Land

Teilbebauungsplan „Müllnerfeld – Neuverordnung 2023“

VERORDNUNG

Anlage: Zeichnerische Darstellung der festgelegten
Bebauungsbedingungen

ERLÄUTERUNGEN

Auftraggeberin

Marktgemeinde Weißenstein
Dorfplatz 10
9721 Weißenstein

Verfasser

RPK ZT-GmbH
Benediktinerplatz 10
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Entwurf

GZ: 22012-VO-03

Klagenfurt am Wörthersee, Weißenstein, 15.09.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein

vom _____, Zl. 031-3/01/2023

mit der der Teilbebauungsplan Müllnerfeld, Verordnung des Gemeinderates vom 31.07.1997, Zl.: 610-2/97, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 04.07.2003, Zl.: 031-3/3/97/03, neu verordnet wird

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. 59/2021, §§ 48, 50 und 51 wird verordnet:

I. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grundstücke .77 tlw., .93, 692/10, 692/11, 692/12, 692/13, 692/14, 692/15, 692/16, 692/17, 692/18, 692/19, 692/20, 692/21, 692/22, 692/23, 692/24, 692/25, 692/26, 692/27, 692/28, 692/29, 692/30, 692/31 tlw., 692/32, 692/33, 692/34, 692/35, 692/36, 692/37, 692/38, 692/39, 692/40, 692/41, 692/42, 692/43, 692/44, 692/45 tlw., 692/47, 692/48, 692/49, 692/50, 692/51, 692/52, 692/53, 692/54, 692/55, 692/56, 692/57, 692/58, 692/59, 692/60, 692/61, 692/62, 692/63, 692/64, 692/65, 692/66, 692/67, 692/68, 692/69, 692/70, 692/71, 692/72, 692/74, 692/75, 692/76, alle KG Kellerberg, mit einer Gesamtfläche von ca. 66.837 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet die zeichnerische Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Bei der Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind. Die als „Grünland“ festgelegten Grundstücksteile können angerechnet werden, wenn die Flächen in einem unmittelbaren räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und wenn dadurch das durchschnittliche Ausmaß der anschließenden Baugrundstücke nicht überschritten wird.
- (2) Mehrere Grundstücke gelten als ein Baugrundstück (unabhängig von der Mindestgröße eines Baugrundstückes gemäß Abs. 3-4), wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
- (3) Im Verordnungsbereich 1 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bebauungsweise mit 500 m² und bei halboffener Bebauungsweise mit 400 m² festgelegt.
- (4) Im Verordnungsbereich 2 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 1.000 m² festgelegt.
- (5) Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1-4 ist die Bildung von Kleingrundstücken für infrastrukturell erforderliche Gebäude und Bauwerke (z.B. Trafo, Bioinsel, überdachter Radabstellplatz udgl.).

§ 3

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die Geschoßflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Als Bruttogeschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die Berechnung der Bruttogesamtgeschoßfläche hat entsprechend der ÖNORM B 1800 zu erfolgen. Demnach sind die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien, Terrassen, Stellplatzflächen oder Flächen, die von mindestens vier Umfassungsflächen umschlossen sind, in die Bruttogeschoßfläche einzurechnen. Der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Keller- und Tiefgeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die Geschoßfläche einzurechnen, bei dem die Rohdeckenoberkante mehr als 1,00 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt. Diese Berechnung gilt bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß.
- (4) Bei Dachgeschoßen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der GFZ zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2,00 m beträgt. Bei Wohn- und Geschäftshäusern, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baubewilligt wurden, kann das Dachgeschoß ohne GFZ-Anrechnung ausgebaut werden, sofern die umhüllende Dachhaut nicht wesentlich verändert wird und die Interessen des Ortsbildschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Garagen und Nebengebäude sind bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl einzubeziehen. Sie können dann bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Gestaltung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1,00 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt.
- (6) Im Verordnungsbereich 1 wird die maximal zulässige Geschoßflächenzahl bei offener Bebauungsweise mit 0,5 und bei halboffener Bebauungsweise mit 0,6 festgelegt.
- (7) Im Verordnungsbereich 2 wird die maximal zulässige Geschoßflächenzahl mit 0,8 festgelegt.
- (8) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung überschritten ist, sind Umbauten nur dann zulässig, wenn sie den Interessen des Ortsbildes nicht entgegenstehen und max. 20% der Geschoßflächenzahl des Bestandsgebäudes nicht überschreiten.

§ 4 Bebauungsweise

- (1) Im Verordnungsbereich 1 werden als zulässige Bebauungsweisen die offene und die halboffene Bebauungsweise gemäß §§ 48 Abs. 6 Z 2-3 K-ROG 2021 festgelegt.
- (2) Im Verordnungsbereich 2 wird als zulässige Bebauungsweise die offene Bebauungsweise gemäß § 48 Abs. 6 Z 2 K-ROG 2021 festgelegt.
- (3) Eine zusammenhängende Bebauung mit untergeordneten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume löst keine halboffene Bebauungsweise aus.

§ 5 Geschoßanzahl

- (1) Die maximal erlaubte Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird durch die Festlegung einer maximal zulässigen Geschoßanzahl bestimmt.
- (2) Im Verordnungsbereich 1 ist die Errichtung von Gebäuden mit zwei Vollgeschoßen erlaubt.
- (3) Im Verordnungsbereich 2 ist die Errichtung von Gebäuden mit zwei Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß erlaubt.
- (4) Das Niveau der fertigen Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf das verglichene Niveau der vorbeiführenden Erschließungsstraße um max. 0,60 m überschreiten.
- (5) Das Vollgeschoß wird mit einer maximalen Geschoßhöhe von 3,00 m im Mittel der jeweiligen Geschoßebene definiert. Ab einer Geschoßhöhe von mehr als 3,00 m gilt ein Geschoß als zwei Vollgeschoße.
- (6) Ein Dachgeschoß ist bis zu einer Kniestockhöhe (Oberkante Pfette, gemessen von fertiger Fußbodenoberkante) von 1,50 m als ein solches anzusehen. Ab einer Kniestockhöhe von mehr als 1,50 m ist bei der Bemessung der Geschoßanzahl auch das Dachgeschoß als Vollgeschoß anzusehen.
- (7) Ein Kellergeschoß ist dann als Vollgeschoß zu werten, wenn mehr als die Hälfte (bei Hanglagen talseitig gesehen) über das Urgelände reicht.

§ 6 Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über das bestehende Gemeindestraßennetz.
- (2) Lage und Verlauf der Erschließungsstraßen werden in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen dargestellt.
- (3) Die Anzahl der Stellplätze wird wie folgt festgelegt:
 - a) Einfamilienwohnhäuser: Je Wohneinheit ist pro angefangene 50 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Stellplatz am Baugrundstück anzuordnen.
 - b) Zwei- und Mehrfamilienhäuser: Je Wohneinheit sind 1,5 PKW-Stellplätze und für jeweils 4 Wohneinheiten ein Besucherparkplatz am Baugrundstück anzuordnen.

§ 7 Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (3) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.
- (4) Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Balkone, Wetterdächer u.ä. dürfen die Baulinie in einem Höchstmaß von 1,30 m überragen.
- (5) Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen wie Garagen, Carports, Stützmauern, Gartenhäuser, Spielgeräte, Müllhäuser, überdachte Fahrradabstellplätze u.ä. können auch außerhalb der festgelegten Baulinien errichtet werden. Hin zur Straßengrundgrenze ist dabei ein Abstand von mindestens 1,00 m, gemessen von der äußeren Gebäudeflucht bzw. vom äußeren Gebäudeteil, einzuhalten.

- (6) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Baugrundstücksgrenze ein Mindestabstand von 5,00 m, gemessen in der zum Garagentor normal liegenden Garagentorachse, gegeben sein.
- (7) Nebengebäude dürfen alleinstehend oder als mehrere Bauten in Summe bis zu einer Gesamtlänge von 13,00 m in Abstandsflächen bis zu 1,00 m an einer gemeinsamen Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen. Allfällige Bestandsbauten auf Nachbargrundstücken in einem Abstand kleiner als 3,00 m zur gemeinsamen Nachbargrundstücksgrenze sind als Bestandteil der Gesamtlänge der baulichen Anlage zu berücksichtigen.
- (8) Einfriedungen gemäß § 10 dieser Verordnung dürfen bis unmittelbar an die Nachbargrundstücksgrenze bzw. an die Straßengrundstücksgrenze errichtet werden. Im Bereich von Ausfahrten, Kreuzungen und dergleichen ist das freie Sichtfeld gemäß RVS einzuhalten und in Form einer maßstäblichen Planskizze nachzuweisen.
- (9) Im Bereich der Grundstückszufahrten (Hauptzufahrt) ist ein Mindestabstand von Einfahrtstoren oder ähnlichen Abgrenzungen (Schranken udgl.) zur Straßengrundstücksgrenze von mindestens 5,00 m einzuhalten.
- (10) An Grundstücksgrenzen ohne Baulinien gelten – sofern in dieser Verordnung nicht anders geregelt – die Abstandsbestimmungen der §§ 4-10 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV 1985 idgF.).
- (11) Bei Bauführungen im Nahbereich der nördlichen Geländekante ist eine fachlich fundierte geologische Stellungnahme beizubringen.
- (12) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen dargestellt.

§ 8 Dachformen

- (1) Im gesamten Planungsgebiet wird als zulässige Dachform für Hauptgebäude das Satteldach festgelegt.
- (2) Der zulässige Dachneigungswinkel wird mit 21°-45° festgelegt. Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen darauf hingewiesen.
- (3) Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen sind von den Bestimmungen des § 8, Abs. (1) und (2) ausgenommen.
- (4) Bei halboffener Bebauungsweise sind für die beiden aneinandergrenzenden Gebäude dieselben Dachneigungen festzulegen.
- (5) Photovoltaik- oder Solaranlagen auf Dächern sind in die Dachhaut zu integrieren oder dachparallel auszuführen.
- (6) Dachgauben und sonstige Konstruktionen zur Belichtung von Dachgeschoßräumen dürfen in einer Länge von max. 50 % der Traufenlänge errichtet werden. Die Traufenkante darf dabei nicht unterbrochen werden.

§ 9 Grüngestaltung

- (1) Bei der Begrünung der privaten Freiflächen sind heimische Laub- und Obstgehölze sowie heimische Kleingehölze zu verwenden.
- (2) Straßenseitig sind wandartig geschnittene Heckenpflanzungen nicht zulässig.

§ 10 Einfriedungen

- (1) Gemauerte oder betonierte Sockelausbildungen dürfen entlang der Verkehrsflächen nicht zur Ausführung gebracht werden und im übrigen Bereich eine Sichthöhe von 0,30 m nicht überschreiten.

- (2) Aufbauelemente sind aus Holz, Maschendraht, Stahl, Naturstein und natursteinähnlichen Kunststeinmaterialien herzustellen und dürfen eine maximale Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Sämtliche bauliche Einfriedungen müssen eine Transparenz von zumindest 30 % der Zaunfläche aufweisen.

§ 11 Art der Nutzung

- (1) In den als Bauland gewidmeten Bereichen des Planungsgebietes sind Nutzungen gemäß § 18 K-ROG 2021 (Bauland Wohngebiet) zulässig.

III. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Weißenstein in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Teilbebauungsplan Müllnerfeld, Verordnung des Gemeinderates vom 31.07.1997, Zl.: 610-2/97, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 04.07.2003, GZ: 031-3/3/97/03, sowie der Textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Weißenstein vom 14.09.2021, Zl.: 031-3/01/2021 außer Kraft.

Weißenstein, am 19.09.2023

Der Bürgermeister

Harald Haberle



Ad 12 - Grundstücksteilung in Stadelbach

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Teilung und erlässt dazu folgende Verordnung:

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 4. April 2024

Zahl: 612-5/03/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. April 2024, mit welcher Grundstücke der KG Kellerberg in das öffentliche Gut übernommen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBl.Nr. 8/2017 (WV), zuletzt geändert LGBl. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 78/2023, wird verordnet:

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 84 m², Gst.Nr. 692/31, EZ 269, KG 75206 Kellerberg, wird dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Gst.Nr. 692/43, EZ 235, KG 75206 Kellerberg, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LTG der GZ 6300/23 des DI Georg Worsche vom 02.10.2023 lastenfrei zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

Der Bürgermeister

(Harald Haberle)

angeschlagen am2024

abgenommen am

Ad 13 - Grundstücksteilung in Weißenstein

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Teilung und erlässt dazu folgende Verordnung:

STRASSENVERWALTUNG

Datum: 4. April 2024

Zahl: 612-5/01/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04. April 2024, mit welcher Grundstücke der KG Weißenstein in das öffentliche Gut übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gut entlassen werden.

Gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG 2017) LGBI.Nr. 8/2017 (WV), zuletzt geändert LGBI. Nr.: 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBI.Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 8 m², das Trennstück 2 im Ausmaß von 5 m², das Trennstück 6 im Ausmaß von 82 m² und das Trennstück 8 im Ausmaß von 159 m², alle Gst.Nr. 64/2, EZ 1, das Trennstück 3 im Ausmaß von 24 m² und das Trennstück 5 im Ausmaß von 5 m², alle Gst.Nr. 64/3, EZ 251 sowie das Trennstück 4 im Ausmaß von 54 m², Gst.Nr. 1, EZ 407, alle KG 75217 Weißenstein, werden dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Gst. Nr.: 1390/1, EZ 513, KG 75217 Weißenstein, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LTG der GZ 4403/23 des DI Ronald Humitsch vom 11.12.2023 lastenfrei zugeschrieben und in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

§ 2

Das Trennstück 7 im Ausmaß von 41 m², Gst.Nr. .2, EZ 464 und das Trennstück 9 im Ausmaß von 10 m², Gst.Nr. 66/1, EZ 1, beide KG 75217 Weißenstein werden aus dem Gst. Nr.: 1390/1 (öffentliches Gut der Marktgemeinde Weißenstein), EZ 513, KG 75217 Weißenstein, unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LTG der GZ 4403/23 des DI Ronald Humitsch vom 11.12.2023, lastenfrei abgeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen. Das Trennstück 7 wird in das Privateigentum des Gst.Nr. .2, EZ 464 sowie das Trennstück 9 wird ebenfalls in das Privateigentum des Gst.Nr. 66/1, EZ 1, beide KG 75217 Weißenstein lastenfrei entlassen.

Der Bürgermeister

(Harald Haberle)

angeschlagen am2024

abgenommen am

Ad 14 - Schultratte Weißenstein: Grundsatzbeschluss über die Teilung

Der Gemeinderat fällt den mehrheitlichen Grundsatzbeschluss (mit 17 Stimmen) für den Verkauf einer Teilfläche.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, GVM Fischer; die GRM Brunner, Unterrainer, Guggenberger, Doraponti, Linder, Walder, Parisatto, Kleewein, Kofler die ESM Reicht, Bodner, Langer, Spitzer und Auer

Gegen den Antrag stimmen: -

Der Stimme enthalten sich: GRM Wastl und ESM Oberlercher

Ad 15 – Dorfquartier Weißenstein: Verkauf Grundstücksnr.: 618, EZ 29, KG 75217

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstücks.

Ad 16 – Verkauf der Parz. 692/31, KG Kellerberg - Vorvereinbarung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vorvereinbarung für einen Kaufvertrag.

Ad 17 - Grundsatzbeschluss über den Verkauf einer Teilfläche (Parzelle 1133/17, KG Weißenstein)

Der Gemeinderat fällt den einstimmigen Grundsatzbeschluss, dieses Grundstück zu verkaufen.

Ad 18 - Grundsatzbeschluss über den Verkauf einer Teilfläche (Parzelle 1369/9, KG Weißenstein)

Der Gemeinderat fällt den mehrheitlichen Grundsatzbeschluss (mit 18 Stimmen), dieses Grundstück zu verkaufen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, GVM Fischer, die GRM Brunner, Unterrainer, Wastl, Guggenberger, Doraponti, Linder, Walder, Parisatto, Kleewein, Kofler und die ESM Bodner, Oberlerchner, Langer, Auer und Reicht

Gegen den Antrag stimmen: -

Aus Befangenheitsgründen enthält sich der Stimme: ESM Manuel Spitzer

Ad 19 - Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Materiallieferungen an das Wasserwerk

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Rahmenvereinbarung für Materiallieferungen an das Wasserwerk.

Ad 20 - Sagschneider-/Mühlbacher-Quelle: Sanierung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Sanierungsarbeiten an der Mühlbacher- und Sagschneiderquelle.

Ad 21 - Naturschwimmbad Puch: Abschluss eines Pachtvertrags

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Pachtvertrag für das Naturschwimmbad Puch.

Ad 22 - Kindergarten Puch: Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Kindernest

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Betriebsvereinbarung für den Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte.

Ad 23 - Kindergarten Puch: Neuerlassung einer Verordnung

Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten und die Kindertagesstätte. Diese lauten:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung FÜR KINDERGÄRTEN GEM. § 14 KÄRNTNER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ K-KBBG

§ 1

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppen
 - b. das vollendete 3. Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen
 - c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - e. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Die Anmeldungen werden jährlich im März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

• 5jährige Kinder	1
• AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig	2
• AlleinerzieherIn halbtags berufstätig	3
• Beide Elternteile ganztätig berufstätig	4
• Ein Elternteil berufstätig	5
• Besondere Indikatorin (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)	7

- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH DES KINDES

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie die Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens bis spätestens 12:30 Uhr und insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder bis 17:00 Uhr durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Wiederholtes verspätetes Abholen ist ein Grund für die Beendigung des Betreuungsvertrages.

- (2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit Namen des Kindes zu versehen. Am besten mit einem wasserfesten Stift.
- (8) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freudentücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (9) In den Semesterferien ist der Kindergarten prinzipiell geöffnet. Die Anmeldung zur Betreuung in Ferienzeiten erfolgt mittels Bedarfserhebung 3-4 Wochen im Vorfeld. Für das Zustandekommen einer Betreuung in dieser Zeit bedarf es einer Anmeldung von mindestens 20 Kindern.
- (10) Der Kindergarten ermöglicht immer wieder Zusatzangebote anderer externer Anbieter wie musikalische Frühförderung, Musik mobil, Zahngesundheit uvm. Sollten Sie und Ihr Kind von einem dieser Angebote Gebrauch machen wollen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Aufsichtspflicht während des Angebotes dem jeweiligen externen Anbieter obliegt und wir für Unfälle oder Zwischenfälle in diesem Zeitraum keine Verantwortung übernehmen können.
- (11) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) liegt im Kindergarten auf und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
- (12) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- (13) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (14) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Laus- und Nissenfrei sind.
- (15) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.
- (16) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- (17) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

§3

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

- (1) „Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Fachkräfte aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
- (2) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- (3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§4

BETRIEBSZEITEN

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Öffnungszeiten sind:
- Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr – Halbtage mit Essen
 - Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr – Ganztage
- (3) Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
- Weihnachtsferien
 - Osterferien
- (4) Während des laufenden Betriebsjahres bleibt der Kindergarten in der letzten Augustwoche für eine Reinigungs- und Konzeptionswoche geschlossen
- (5) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

§5

BEITRÄGE

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Folgende Beiträge sind zu leisten:
- 75,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtage mit Essen)
 - 75,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztage) und
 - 18 Euro pro Quartal Kreativbeitrag

- (4) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (5) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (6) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (7) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (8) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (9) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.
- (10) Allgemeine Elternbeitragsänderungen bleiben der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (11) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§6

AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)
- (3) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.
- (4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
 - a. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt,
 - b. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
 - d. Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag,
 - e. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
 - f. Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
 - g. wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten, oder
 - h. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§7

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZI 240/2022 vom 1. August 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

**Kinderbildungs- und -Betreuungsordnung
für Kindertagesstätten
gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz K-KBBG**

**§ 1
Allgemeine Aufnahmebedingungen**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das vollendete 1. Lebensjahr
- b) Der Erstkontakt mit Erziehungsberechtigten mit oder ohne Kinder und eine schriftliche Voranmeldung.
- c) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Eintritt: die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- d) Die Nennung/Bekanntmachung von weiteren Personen, die das Kind in die Gruppe bringen bzw. aus der Gruppe abholen dürfen.
- e) „In eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
- g) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis- unter den gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.
- h) *Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:*
Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

• AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig	1
• AlleinerzieherIn halbtags berufstätig	2
• Beide Elternteile ganztätig berufstätig	3
• Ein Elternteil berufstätig	4
• Besondere Indikatorin (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)	5

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen für den Besuch in der Kindertagesstätte**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- (3) Bei gemeinsam gefeierten Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten oder der von den Erziehungsberechtigten beauftragten Begleitperson.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen. Für Auskünfte

und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

- (5) Wir ersuchen Sie, Ihr Kind innerhalb der festgelegten Betriebszeiten rechtzeitig und vor allem persönlich beim päd. Fachpersonal abzuholen. Selbstverständlich können auch andere geeignete (verlässliche) Personen (ab dem 14. Lebensjahr), die dem päd. Fachpersonal persönlich bekannt gemacht wurden, das Kind aus der Gruppe abholen. Permanente verspätete Abholung Ihres Kindes müssen wir mit dem jeweils gültigen Stundensatz nach verrechnen bzw. ist ein Kündigungsgrund.
- (6) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter, der Jahreszeit entsprechender, Bekleidung aus (Reservekleidung, schmutzunempfindlich, Hausschuhe rutschfest, Regenbekleidung, ...). Beschriften Sie bitte die Bekleidung mit einem geeigneten Textilstift. Für in Verlust geratene Gegenstände oder Bekleidung wird keine Haftung übernommen.
- (8) Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie uns sofort mitteilen, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder auch aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (9) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindertagesstättenbesuches auf, ist das Kind, im Interesse der gesunden Kinder, über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten sofort abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte über Verlangen der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
- 10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.
- 11) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht.
- 12) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
- 13) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgang können Unfälle und Verletzungen auftreten. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist in der Kindertagesstätte ausgehängt und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
- 14) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in die Kindertagesstätte an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- 15) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG §15 Abs.2)

§3

Betriebszeiten

- (6) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Öffnungszeiten sind:
 - a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr – Halbtage mit Essen
 - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr – Ganztage

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

 - 24. Dezember 2024 bis 06. Jänner 2024 (2 Wochen)
- (8) Während des laufenden Betriebsjahres bleibt der Kindergarten in der letzten Augustwoche für eine Reinigungs- und Konzeptionswoche geschlossen

- (9) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

§ 4 Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

- (12) Folgende Beiträge sind zu leisten:
- a) 60,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtag mit Essen)
 - b) 60,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztag) und
 - c) 18 Euro pro Quartal Kreativbeitrag
- (13) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (14) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (15) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (16) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (17) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (18) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.
- (19) Allgemeine Elternbeitragsänderungen bleiben der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH im Konsens mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (20) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§ 5 Austritt und Entlassung

- a) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- b) Erreicht Ihr Kind mit Stichtag 31.08. das vollendete 3. Lebensjahr, endet die Betreuung, in der Kindertagesstätte, mit 31.08. des laufenden Jahres.
- c) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- Aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- (3) Diese Kindergartenordnung tritt 01. August 2024 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZL 240-6/2022 vom 1. August 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Harald Haberle)

Ad 24 - GTS in der VS Weißenstein und Stadelbach: Neue Tarifordnung

Der Gemeinderat beschließt folgende Tarifordnung für die GTS in den VS Stadelbach und Weißenstein:

VERORDNUNG

AMTSLEITER

Datum: 4. April 2024
Zahl: 210/2024
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
Auskünfte: Mag. Arnold Stessel
Telefon: 04245 2385-23
Fax: 04245 2385-29
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4. April 2024 mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Weißenstein und Stadelbach (getrennte Abfolge)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
- Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
- Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
- Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
- Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage	Elternbeitrag pro Monat	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel pro Monat	Essensbeitrag pro Monat
5 Tage	€ 99,50	€ 5,00	€ 75,00

4 Tage	€ 99,50	€ 5,00	€ 75,00
3 Tage	€ 75,40	€ 3,00	€ 45,00
2 Tage	€ 75,40	€ 3,00	€ 45,00

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag wird von der „Kindernest gem. G.m.b.H.“ im Voraus monatlich eingehoben.
8. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Ad 25 - Mehrzweckraum Puch (Greif): Beschließung einer Benützungsordnung

Der Gemeinderat beschließt die Benützungsordnung für den Mehrzweckraum Puch.

Ad 26 - Mehrzweckraum Puch (Greif): Abschluss eines Mietvertrags

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Mietvertrag für den Mehrzweckraums in Puch.

Ad 27 - Mehrzweckhaus Töplitsch: Abschluss von Mietverträgen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Mietverträge für das Mehrzweckhaus Töplitsch.

Ad 28 - Dorfplatz Weißenstein: Abschluss eines Vorvertrags mit dem künftigen Nahversorger

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Vorvertrag mit dem künftigen Nahversorger.

Ad 29 - Fischereiordnung: Anpassungen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fischereiordnung. Diese lautet:



FISCHEREIORDNUNG
der Marktgemeinde Weißenstein
Tel: +43 4245/2385-0
Email: weissenstein@ktn.gde.at
gültig ab 01.04.2022



1	Der Marktgemeinde Weißenstein sind als Fischereiberechtigte 2 Fischerei-Revier zugeteilt: Revier I (Draufuß) und Revier II (Altarm Drau). Die Lage der Reviere und deren Schutzzonen sind Anhang 2 zu entnehmen.
2	Über die sich aus der Fischereiordnung (FO) ergebenden Belange entscheidet der Bürgermeister mit dem Fischereiverwalter und den Aufsichtsfischern (Fischereiverwaltung).

3	Für die Ausübung der Fischerei gelten neben der FO die Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes K-FG. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen die FO werden mit dem Entzug des Fischerei-Erlaubnisscheins (Fischerkarte) geahndet. Die Aufsichtsfischer sind berechtigt, in begründeten Fällen die Fangkarte abzunehmen.
4	Fischerkarten werden ausschließlich nach Vorlage der behördlichen Jahresfischerkarte oder der Fischergastkarte von der Marktgemeinde Weissenstein ausgestellt.
5	Fischerkarten gelten nur für den Erlaubnisnehmer und sind nicht übertragbar.
6	Pflicht aller Fischer ist es, sich bei der Ausübung der weidgerechten Fischerei kollegial und hilfsbereit zu verhalten.
7	Alle Fischer werden aufgefordert, sämtliche Verstöße gegen die Bestimmungen der FO unverzüglich der Marktgemeinde Weissenstein oder den Aufsichtsfischern unter Angabe des Verstoßes sowie der Person bzw. dessen KFZ-Kennzeichen zu melden.
8	Den Anweisungen der Fischereiaufsichtsorgane ist in Belangen der Fischerei, unbeschadet eines nachträglichen gesetzlichen Beschwerderechts, unbedingt Folge zu leisten. Bei Kontrollen muss ihnen die Fischerkarte ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung der Mindestmaße vorgezeigt werden.
9	Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen und Sperrzonen im Bereich des Kraftwerks ist untersagt. Radwege unterliegen der StVO. Das Parken außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
10	Die Fischerkarte ist der Marktgemeinde Weißenstein bis <u>spätestens 05.02. eines Jahres</u> unaufgefordert zu übermitteln und gilt als Voraussetzung für die Ausstellung neuer Fischerkarten.
11	Das Fischen ist in der Zeit von <u>05:00 Uhr bis 22:00 Uhr</u> erlaubt. <u>Ausnahmen</u> für Zander, Karpfen, Huchen und Aalrutten sind Anhang 1 zu entnehmen.
12	Das Fischen ist nur vom Ufer aus oder mit Wathose erlaubt.
13	Boote oder Schwimmhilfen sind verboten.
14	Das Hälftern von Edelfischen ist verboten. Die Mitnahme von lebenden Fischen vom und zum Fischwasser (inkl. Köderfische) ist verboten.
15	Nach Erreichen der erlaubten Ausfangmengen gemäß Anhang 3 ist das Fischen einzustellen. Außerhalb des Gemeindefischwassers gefangene Edelfische dürfen bei der Fischereiausübung nicht mitgeführt werden, widrigenfalls werden diese dem Tagesfang zugerechnet.
16	Jeder angeeignete Fisch ist unverzüglich nach dem Fang in das Fangbuch leserlich und unauslöschar, revierbezogen, einzutragen.
17	Das Spinnfischen und Einlegen auf Hecht ist ausschließlich mit Stahlvorfach oder Hardmono erlaubt . Bei Verwendung von Drillingshaken auf Wobblern, Spinnern, Blinkern, Gummifischen und totem Köderfisch sind ausschließlich widerhakenlose Drillinge zu verwenden um das Lösen
	von untermaßigen Fischen zu erleichtern. Beim Fischen mit Köderfischen ist ein Mindestmaß von 15 cm zu verwenden
18	Die im Fangbuch eingetragenen Fische sind in der Jahresstatistik als Summe, getrennt nach Fischart einzutragen.
19	Die Fangsaison beginnt im Revier I am 1.4., im Revier II am 1.5. und endet am 31.12. eines Jahres. Eine Ausnahme besteht für Huchen bis 31.01 des Folgejahres mit gültiger Jahresfischerkarte.
20	Das Ablegen der Angelrute ist außerhalb der Bereiche, in denen das Einlegen erlaubt ist, ausnahmslos verboten. Beim Einlegen der Angelrute hat sich der Fischer im dort unmittelbaren Bereich aufzuhalten. Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer Angelrute erlaubt.
21	Das Fischen von Brücken oder Kraftwerksbauten aus ist verboten. Ein Fischverbot gilt auch in den Schonbereichen (siehe Anhang 2).
22	Zum Lösen des Hakens bei untermaßigen Fischen ist eine Löseschere oder ein ähnliches Gerät mitzuführen. Offensichtlich untermaßige Fische sind noch im Wasser zu lösen und wieder frei zu lassen. Bei tiefsitzender Angel ist das Vorfach knapp vor dem Fischmaul noch im Wasser abzuschneiden. Das Anfassen eines Fisches darf nur mit nassen Händen erfolgen. Nicht lebensfähige, untermaßige Fische sind nach Zerstückelung in das Wasser zu werfen und im Fangbuch zu vermerken (gilt nicht als gefangener Fisch). Die Fische sind waidgerecht zu behandeln.
23	Es darf pro Huchenerlaubnis (Gesamtkarte) nur ein Huchen entnommen werden. Der Fang ist den Aufsichtsfischern oder dem Gemeindeamt Weißenstein zu melden (+43 4245/2385-0)
24	Das Befahren und Parken an der Drau zum Zwecke des Fischens hat ausschließlich gemäß einvernehmlicher Regelung mit dem Kraftwerksbetreiber und der Marktgemeinde Weißenstein zu erfolgen. Für Aufsichtsfischer gilt diesbezüglich eine Sonderregelung. Die Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet. Das Befahren der Zufahrtswege ist in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

25	Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder mitzunehmen. Der Fischerplatz ist stets sauber zu halten. Abfälle werden dem anwesenden Fischer zugeordnet. Es ist bei Strafe verboten, Müll zu hinterlassen.
26	Alle nach dem K-LF erlaubten Köder und Fangmethoden sind zulässig. Das Einfüttern/Beifüttern im Revier I erlaubt.
27	<u>Schonmaßnahmen</u> Das Einlegen ist in folgenden Bereichen verboten: Zwischen Zonentafel „Zone 2, Bahnunterführung Puch“ und „Kraftwerk Kellerberg“ sowie zwischen Zonentafel „Zone 4, Tafel Stuben bis zur „Draubücke Feistritz/Drau.“ Die Verwendung von toten Köderfischen mit über 15 cm Gesamtlänge ist zum Einlegen in allen Revieren und Zonen erlaubt!
28	Alle anderen Belange zur Fischerei unterliegen dem Kärntner Fischereigesetz.
29	Das Fischen auf Karpfen ist mit 2 Ruten gestattet. Abhakmatte, und Kescher (Mindestbügellänge: 80cm, feinmaschig) müssen während des Karpfenfischens mitgeführt und verwendet werden. Karpfen ab einer Länge von 80 cm sind ausnahmslos zurückzusetzen. Für Karpfenfischer gelten die landesfischereigesetzlichen Maßnahmen.

Der Fischereiverwalter

Anhang 1 „Fangzeiten und Schonmaße“

Fischart	Fangzeiten	Schonmaße	Uhrzeit
Äsche	01.06. – 31.12.	37 cm	05.00 – 22.00
Bachforellen	01.04. – 15.09.	28 cm	05.00 – 22.00
Bachsaiblinge	16.04. – 15.09.	28 cm	05.00 – 22.00
Regenbogenforellen	01.04. – 31.12.	28 cm	05.00 – 22.00
Seeforellen	01.04. – 30.09.	60 cm	05.00 – 22.00
Huchen	01.06. – 31.01.	90 cm	05.00 – 24.00
Karpfen	01.07. – 31.12.	35 cm	00.00 – 24.00
Schleien	01.07. – 31.12.	30 cm	05.00 – 22.00
Nasen, Barbe	Ganzjährig geschont	Kein Fischfang	Kein Fischfang
Karausche	Ganzjährig geschont	Kein Fischfang	Kein Fischfang
Zander	01.06. – 31.12.	60 cm	05.00 – 24.00
Hecht – Revier II	01.05. – 31.12.	70 cm, max. 1 Stück/Jahr	05.00 – 22.00
Hecht – Revier I	keine Schonzeit	70 cm, max. 5 Stück/Jahr	05.00 – 22.00
Amurkarpfen	keine Schonzeit	60 cm	00.00 – 22.00
Aalrutten	01.09. – 30.11.	35 cm	16.00 – 24.00
Barsch	01.05. – 31.12.	25cm	05.00 – 22.00
Wels (Waller)	16.07. – 31.12.	70cm	05.00 – 22.00
Catch and release Altarm			05.00 – 21.00

Für alle anderen Fischarten gelten die Schonzeiten, Schonmaße und Fangmethoden gemäß Kärntner Fischereigesetz idgF.

Anhang 2: „Fischereireviere“

Das Fischwasser der Marktgemeinde Weißenstein umfasst 2 Reviere:

REVIER I (Draufluß):

Das Revier I umfasst den linksufrigen Teil der Drau von der Grenztafel östlich der „Firma Omya“ bis zur Grenztafel „Feistritz/Drau (ca. 50 Meter westlich der Draubücke)

Schonbereich:

Im Revier I gilt der Bereich der Fischtreppe als Schonbereich. Das ist der Abschnitt 25 Meter östlich und 25 Meter westlich der Einmündung der Drau in die Fischtreppe.

REVIER II (Drau-Altarm):

Das Revier II umfasst den Bereich des Drau-Altarms auf den Grundstücken 1410/1, 748/1, 1410/8, je KG 75217.

Schonbereiche:

- a) Von der Einmündung in den Draufuß (Tafel) bis zum Steinwurf des letzten Teiches (Tafel).
- b) Der mit Tafeln gekennzeichnete obere und untere Bereich der Fischzuchtanlage.
- c) Der Bereich von der Einmündung des Drau-Altarms in den ersten Teich (Tafel) bis einschließlich Fischtreppe (Revier I).

REVIERÜBERSICHT:Legende:

- ROT Revier I Draufuß, Gesamtlänge 14 km
- BLAU Revier II Altarm Drau, Gesamtlänge 2km
- PFEILE markieren die Einlegestrecken

Anhang 3

„maximale Ausfangmengen (in Stück) -
nach Fischarten und Fischerkarten“

Tageskarte	5 Salmoniden, davon 1 Äsche 2 Aalrutten 1 Hecht 1 Karpfen oder Schleie
Wochenkarte Revier I und II	20 Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 1 Hecht 1 Karpfen oder Schleie 5 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Wochenkarte Revier I	20 Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 5 Aalrutten, Tagesfang max. 2 Stück 1 Hecht 1 Karpfen oder Schleie
Monatskarte Revier I und II	30 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Hecht, Zander, Karpfen und Schleie: Tagesfang max. 1 Stück und Monatsfang max. je 1 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Monatskarte Revier I	30 Salmoniden, davon max. 5 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Jahreskarte Revier I	80 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Zander, Karpfen Tagesfang max. je 1 Stück 20 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Jahreskarte Revier II	20 Salmoniden davon max. 3 Äschen, Tagesfang max. 3 Stück 1 Hecht oder 1 Zander 1 Karpfen oder 1 Schleie
Jahreskarte inkl. Huchen Revier I und II	80 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück 5 Zander oder Karpfen, Tagesfang max. je 1 Stück 15 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück Optional: 1 Huchen/Jahr (siehe Pkt. 23 Fischereiordnung)
Jahres-Jugendkarte Revier I und II	40 Salmoniden davon max. 5 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Zander, Karpfen, Hecht, Schleie max. je 1 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Tageskarte Altarm/ Catch and release	Ausschließlich mit Spinnrute oder Fliegenrute mit Schonhaken

Tagesordnungserweiterung:**Ad 30 – Spielplatz Stadelbach - Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Gestaltung des Kinderspielplatzes Stadelbach zu vergeben.

ANWESENDE:

Der Vorsitzende:	Bgm. Harald Haberle	
Die GVM:	1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig	GVM Christine Fischer
Die GRM:	Mag. ^a Michaela Brunner Ing. Mario Unterrainer Helmut Wastl Herbert Guggenberger Dipl.-FW ⁱⁿ Corinna Doraponti Martin Linder	DI (FH) Martin Walder Ruth Parisatto Peter Kleewein DI (FH) Klaus Kofler
entschuldigt:	2. Vzbgm. ⁱⁿ Dlin Barbara Kircher GVM Hubert Dörner Andrea GABRIEL	Katja Maier-Eigenberger Mag (FH) Thomas Kircher Alexandra Obergriessnig
Die ESM:	Ing. Manuel Spitzer Eduard Bodner Horst Langer	Elfriede Reicht (ab 19:15 Uhr) Franz Oberlercher Johann Auer
weitere:	FV Michael Dermutz	
Der Schriftführer:	AL Mag. Arnold Stessel	

F.d.R.d.A.:

AL Mag. Arnold Stessel